

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

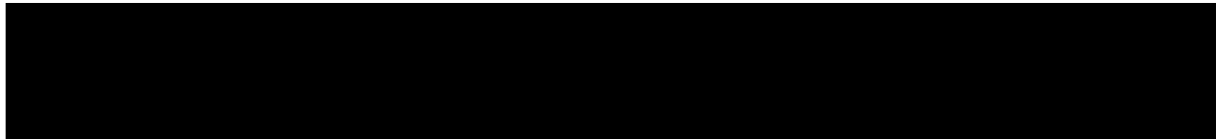
Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **224 Cs 504 Js 6119/24**



BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Mitschker**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Trunkenheit im Verkehr

ergeht am 10.07.2024
durch das Amtsgericht Leipzig – Strafrichter –

nachfolgende Entscheidung:

Auf den Antrag des Betroffenen wird die durch Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 12.03.2024, Az: 224 Cs 504 Js 6119/24, ausgesprochene Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis **vorzeitig aufgehoben**.

Gründe

Die vorzeitige Aufhebung der Sperre setzt gem. § 69 Abs. 7 Satz 1 StGB in materieller Hinsicht voraus, dass Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter im Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Hierbei kann insbesondere Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung oder ein Aufbauseminar für alkoholauffällige Täter eine risikobewusstere Einstellung zum Straßenverkehr entwickelt hat.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Verurteilte ein solches Aufbauseminar des TÜV SÜD absolviert hat. Aus der vom Verurteilten vorgelegten Teilnahmebestätigung geht hervor, dass das Aufbauseminar den Anforderungen des § 36 Abs. 2 FeV entspricht und von einer anerkannten Fachpsychologin für Verkehrspsychologie durchgeführt wurde. Aus Sicht des Gerichts besteht auch Grund zu der Annahme, dass der Beschwerdeführer jedenfalls zum ge-

genwärtigen Zeitpunkt nicht mehr als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden muss. Die vorgelegte Bestätigung ist dabei durchaus als eine individuelle fachpsychologische Einschätzung des Rückfallrisikos und der Gefährdungslage des Beschwerdeführers einzuschätzen. Auch wenn es sich bei dem besuchten Seminar um eine Gruppenmaßnahme gehandelt hat, wird durch die Verkehrspsychologin dem Beschwerdeführer als Einzelperson ein deutlich reduziertes Gefährdungspotential im Hinblick auf eine neuerliche Trunkenheitsfahrt attestiert, da der Verurteilte eine Motivation zur konsequenten Trennung von Alkoholkonsum und Straßenverkehrsteilnahme. Bei ihm sei eine Verbesserung der sicherheitsrelevanten Einstellung bezogen auf den Straßenverkehr und eine Akzeptanz der Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer festzustellen. Auch sei eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den eigenen Verhaltensgewohnheiten, die sich auf den Bereich Alkoholkonsum und Fahren beziehen, festzustellen. Diese Einschätzung resultiert nicht aus dem Fakt der Teilnahme an dem Seminar generell, sondern anhand der durch den Beschwerdeführer erbrachten und in der Bescheinigung genannten Kursleistungen. Auch dies ergibt sich zweifelsfrei aus besagter Bestätigung. Wenngleich eine gänzliche Abkehr vom Alkoholkonsum wünschenswerter wäre, ist unterdessen zumindest ein verbesserter und bewusster Umgang mit der Problematik beim Angeklagten festzustellen.

Auch die weiteren Umstände sprechen nicht gegen eine Abkürzung der mit dem o. g. Strafbefehl verhängten Sperrfrist: Der Beschwerdeführer ist noch im arbeitstätigen Alter. Er entbehrt seinen Führerschein seit dem Tattag, dem [REDACTED] mithin bereits fast 6 Monaten. Durch Annahme des Strafbefehls hat er durch sein Verhalten unmissverständlich die Einsicht in sein Fehlverhalten bekundet. Auch wenn der Blutalkoholwert mit über 1,2 Promille doch recht beträchtlich war, wies der Beschwerdeführer bei seiner polizeilichen Feststellung zumindest leichte Trunkenheitssymptome auf, so dass von einem durch längerfristigem Alkoholmissbrauch verfestigten Trinkverhalten einschließlich Alkoholgewöhnung und Toleranzerhöhung zunächst nicht auszugehen ist. Zudem handelte es sich hier um eine Fahrlässigkeitstat.

Das Gericht weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass zur Entscheidung über die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis allein die zuständige Verwaltungsbehörde berufen ist, welche an die strafgerichtliche Prognosebeurteilung nicht gebunden ist. Da es sich hierbei um einen Fall der vorzeitigen Aufhebung nach § 69 a Abs. 7 StGB handelt, darf die Verwaltungsbehörde die Ablehnung jedoch nicht allein auf die Tatsachen stützen, welche ursprünglich zum Ausspruch der Sperrfrist geführt haben.

[REDACTED]
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 11.07.2024

[REDACTED]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle